



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

Subventionsvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

Schweizerische Alzheimervereinigung
Rue des Pêcheurs 8 E, 1400 Yverdon-les-Bains

im Folgenden bezeichnet mit Alzheimer Schweiz oder Subventionsempfängerin

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss
Artikel 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2017-2020**

1 Einleitung

1.1 Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Artikel 101^{bis} AHVG

Gestützt auf Artikel 112 c Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Artikel 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Artikel 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Subventionsvertrag (Leistungsvertrag) zur Ausrichtung von Finanzhilfen abschliessen.

1.2 Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1)

Finanzhilfen (Subventionen) sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten (Art. 3 Abs. 1 SuG). Bei der Gewährung von Finanzhilfen gelten die Grundsätze des Subventionsgesetzes (SuG). Finanzhilfen können insbesondere dann gewährt werden, wenn der Bund ein Interesse an der Erfüllung einer Aufgabe hat (Art. 6 Bst. a SuG), die Aufgabe ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt wird (Art. 6 Bst. c SuG) sowie die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen (Art. 6 Bst. d SuG). Aufgaben, die mittels Finanzhilfen unterstützt werden, müssen zweckmässig, kostengünstig und mit einem minimalen administrativen Aufwand erfüllt werden (Art. 7 Bst. a SuG). Zudem muss der Empfänger die Eigenleistung, die ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann, erbringen und die ihm zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergreifen sowie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen (Art. 7 Bst. c und d SuG).

1.3 Richtlinien des BSV zur Beurteilung von Finanzhilfen (Stand 1.1.2017)

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe hat das BSV Richtlinien erlassen. Diese regeln die Gewährung von Finanzhilfen für private Organisationen in der Altershilfe in Bezug auf die Beitragsvoraussetzungen, die Bemessung, die Verwendung der Beiträge, die Verfahrensbestimmungen, die Abrechnung und das Controlling, die Auszahlung und Rückforderung von Beiträgen sowie die Sanktionsmassnahmen und den Rechtsweg.

1.4 Anwendbarkeit der rechtlichen Bestimmungen

Auf den vorliegenden Subventionsvertrag sind die rechtlichen Bestimmungen des AHVG und der AHVV (vgl. Ziffer 1.1), die Bestimmungen des SuG (vgl. Ziffer 1.2) sowie die Richtlinien des BSV zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Artikel 101^{bis} AHVG (RL AltOrg) vom 1. Januar 2017 anwendbar (vgl. Ziffer 1.3).

2 Gegenstand des Vertrags

2.1 Gegenstand

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an Alzheimer Schweiz gestützt auf Artikel 101^{bis} AHVG. Alzheimer Schweiz wird unterstützt, damit sie selbstgewählte Aktivitäten in der gewünschten Qualität und im gewünschten Ausmass vor Ort zugunsten von älteren Personen erbringen kann, welche einer Unterstützung bedürfen. Zudem stellt Alzheimer Schweiz sicher, dass die Leistungserbringung koordiniert erfolgt und sich entsprechend den sich ändernden Bedürfnissen entwickelt.

2.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Trägerschaft

Unter dem Namen Schweizerische Alzheimervereinigung / Association Alzheimer Suisse/ Associazione Alzheimer Svizzera besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Alzheimer Schweiz ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn (vgl. Ziffer 1 der Statuten vom 7. Juni 2013). Sie ist im gesamten Gebiet der Schweiz tätig. Alzheimer

Schweiz hat rund 10'230 Einzel- und Kollektivmitglieder. Alzheimer Schweiz (Dachorganisation) finanziert sich (Stichtag: 31.12.2016) durch Beiträge der öffentlichen Hand (AHV 17 %), andere Beiträge (Mitglieder 3 %, Spenden und Legate 61 %, Verkauf von Dienstleistungen 1 %, betriebsfremder Ertrag 1 %) sowie Fondsverwendungen 17 %. Webseite: www.alz.ch

Neben der Dachorganisation bestehen 21 kantonale Sektionen, welche als Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sind. Sie sind vertraglich mit Alzheimer Schweiz verbunden, haben die gleichen Ziele und müssen sich an deren Statuten halten. Mitglieder einer Sektion sind gleichzeitig Mitglieder von Alzheimer Schweiz.

3 Strategische und operative Zielsetzungen dieses Vertrags

3.1 Strategisches Oberziel (Wirkungsziel)

Mit den Subventionsbeiträgen, die im Rahmen des vorliegenden Subventionsvertrags gewährt werden, soll die optimale Integration von Demenzbetroffenen (Kranke und ihre Angehörigen) in ihre soziale Umgebung gefördert werden.

Mit den Beiträgen, die im Rahmen des vorliegenden Subventionsvertrages gewährt werden, stellt Alzheimer Schweiz – als nationale Fachorganisation mit Spezialisierung auf dem Gebiet Demenz – in Zusammenarbeit mit den Sektionen ein auf gesamtschweizerischer Ebene koordiniertes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für Demenzbetroffene, deren Angehörigen und Fachpersonal zur Verfügung.

3.2 Operative Ziele und Indikatoren

Der Anhang 1 listet die unterstützten Leistungsbereiche von Alzheimer Schweiz durch das BSV und deren Ziele und Aktivitäten auf. Anhang 1 dient als Raster für das jährliche Controllinggespräch und definiert die Berichterstattung von Seiten Alzheimer Schweiz zu Händen des BSV (vgl. Ziffer 7.1). Im Rahmen dieser jährlichen Berichterstattung rapportiert Alzheimer Schweiz, welche Leistungen tatsächlich erbracht wurden (Output) und inwiefern die anvisierten Ziele (Outcome) erreicht wurden. Die Leistungs- und Zielüberprüfung erfolgt anhand der im Anhang 1 festgelegten Indikatoren.

4 Bemessung der Finanzhilfen

4.1 Leistungsbereiche von Alzheimer Schweiz

Zwecks Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zielsetzungen des vorliegenden Subventionsvertrags erbringt Alzheimer Schweiz folgende Leistungen:

Leistungsbereich 1 Koordinations- und Entwicklungsaufgaben	
rechtliche Grundlagen	Art. 101 ^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVG in Verbindung mit Art. 223 Abs. 3 AHVV, Art. 13 Abs. 1 Bst. a RL AltOrg
Umschreibung des Leistungsbereichs	<p>Alzheimer Schweiz stellt ein einheitliches und qualitativ hochstehendes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot in allen drei Landessprachen sicher.</p> <p>Gleichzeitig koordiniert Alzheimer Schweiz seine Unterstützungsangebote mit anderen Stakeholdern und betreibt ein qualitativ hochstehendes Wissensmanagement: Alzheimer Schweiz erarbeitet und publiziert auf verschiedenen Kanälen (Print und Online) regelmässig fundierte Fachinformationen zum Umgang mit Demenz in mindestens drei Landessprachen, um Betroffene, Angehörige, Fachpersonen, die Öffentlichkeit und Interessierte zum Thema Demenz zu sensibilisieren sowie um über bestehende Unterstützungsmassnahmen zu informieren.</p> <p>Vgl. Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 im Anhang 1</p>

Leistungsbereich 2 Beratung, Betreuung und Beschäftigung	
rechtliche Grundlagen	Art. 101 ^{bis} Abs. 1 Bst a AHVG in Verbindung mit Art. 223 Abs. 2 AHVV, Art. 13 Abs. 1 Bst. b RL AltOrg
Umschreibung des Leistungsbereichs	<p>Alzheimer Schweiz ist die Informations- und Beratungsstelle zum Thema Demenz für Betroffene und ihre Angehörigen, Fachleute, Leistungserbringer (z.B. Spitex, Heime) und Behörden in der Schweiz. Sie erhalten individuelle Auskünfte zum Umgang mit Demenz im Alltag, zur Bewältigung von problematischen Situationen sowie zu geeigneten Unterstützungsangeboten.</p> <p>Mit gezielten Angeboten wie Ferien, Selbsthilfegruppen und Alzheimer-Cafés werden für Betroffene und Angehörige Austauschmöglichkeiten und Entlastungsangebote geschaffen. Gleichzeitig werden ihre sozialen Kontakte gestärkt.</p> <p>Vgl. Ziffern 2.1 und 2.2 im Anhang 1</p>

Leistungsbereich 3 Projekte	
rechtliche Grundlagen	Art. 223 Abs. 4 AHVV, Art. 13 Abs. 1 Bst. c und Art. 19 RL AltOrg
Umschreibung des Leistungsbereichs	<p>Durchführung einmaliger Entwicklungsprojekte, die nach der Entwicklungs- und Aufbauphase in die regelmässigen Aufgabenbereiche der Alzheimer Schweiz übergehen.</p> <p>Vgl. Anhang 2</p>

Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierte Bestandteile dieses Vertrages.

4.2 Beiträge aus dem Ausgleichsfond der AHV

Das maximale Gesamtvolumen der Beiträge beträgt für die Vertragsperiode 2017-2020 CHF 4'800'000
Die Beiträge teilen sich folgendermassen auf die drei Leistungsbereiche auf:

Leistungsbereich 1 (Koordinations- und Entwicklungsaufgaben)	jährliches Kostendach CHF 700'000.--	
Der jährliche Subventionsbeitrag dient der Finanzierung von Personal- und Sachaufwendungen folgender Tätigkeiten (max. 50 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen gemäss Kostenrechnung). Für die folgenden Aufgaben erhält Alzheimer Schweiz den folgenden Maximalbeitrag:		
1.1 Wissensmanagement Demenz und Schaffung von Grundlagen	CHF	250'000.--
1.2 Qualitätssicherung und Leistungserfassung der subventionierten Leistungen	CHF	150'000.--
1.3 Information und Sensibilisierung	CHF	150'000.--
1.4 Kooperationen und Expertenfunktion	CHF	150'000.--

Leistungsbereich 2 (Beratung, Betreuung und Beschäftigung)	jährliches Kostendach CHF 460'000.--	
Der jährliche Subventionsbeitrag dient der Finanzierung folgender Angebote auch auf regionaler Ebene (max. 50 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen gemäss Kostenrechnung). Im Einzelnen, maximal		
2.1 Beratung		
2.1.1 Kostenlose persönliche Beratung, je Beratungsstunde	CHF 80.-	CHF 155'000.--

2.2 Betreuung und Beschäftigung		
2.2.1 Alzheimerferien, je Kranke/r und Woche	CHF 800.-	CHF 120'000.--
2.2.2 Gruppen für Angehörige und Menschen mit Demenz, je Treffen	CHF 100.-	CHF 160'000.--
2.2.3 Alzheimer Cafés, je durchgeführte Veranstaltung	CHF 200.-	CHF 25'000.--

Jährliches Kostendach für die Leistungsbereiche 1 und 2

CHF 1'160'000.--

Leistungsbereich 3 (Projekte)	Kostendach über vier Jahre CHF 160'000.--	
zwei bis drei bedeutende Projekte, für ausgewiesene Projektkosten wie Aufwendungen von beauftragten Dienstleistungserbringern	CHF	160'000.--

4.3 Allgemeines

- Der Subventionsbeitrag beträgt in den subventionierten Tätigkeitsbereichen maximal 50% der anrechenbaren Aufwendungen.
- Mittels Kostenrechnung wird der Nachweis erbracht, dass Aufwendungen tatsächlich entstanden sind und die Finanzhilfe max. 50% der tatsächlich entstanden Kosten beträgt. Die Kostenrechnung dient gleichzeitig der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen.
- Die Beiträge werden der Teuerung nicht angepasst.
- Die Beiträge sind in der Jahresrechnung von Alzheimer Schweiz gesondert als Beitrag des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Artikel 101bis AHVG auszuweisen.

5 Auszahlung der Beiträge

5.1 Auszahlung des Beitrags

5.1.1 Der Jahresbeitrag für das jeweilige Vertragsjahr wird wie folgt ausgerichtet: (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs im Februar	CHF 464'000.--
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs im Juli, nach Erhalt der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres (Jahresbericht, revidierte Jahresrechnung, Kostenrechnung, Mittelflussübersicht)	CHF 464'000.--
Dritte Rate	Die Schlusszahlung gemäss Abrechnung Ende November nach Erhalt des Controllingberichts sowie nach erfolgtem Controllinggespräch.	maximal CHF 232'000.--

5.1.2 Projektbeiträge (Art. 13 Abs. 1 Bst. c AltOrg)

Die Projektbeiträge werden nach Abschluss der Projekte gegen Rechnung, unter Vorlage des Projektabschlussberichts bzw. des Evaluationsberichts, der Produkte und der Projektabrechnung nach Aufwand ausgerichtet. Für einzelne Projekte können jeweils auch Akontozahlungen vereinbart werden.

maximal CHF 160'000.--

Zur Auszahlung der Beiträge stellt Alzheimer Rechnung an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

PC-Konto 10-6940-8 der Schweiz. Alzheimervereinigung, Rue des Pêcheurs 8 E, 1400 Yverdon-les-Bains, (ab voraussichtlich 1. Oktober 2017 Gurtengasse 3, 3011 Bern).

5.2 Auszahlung durch die ZAS

Die Auszahlung der einzelnen Beiträge erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. Das BSV informiert Alzheimer Schweiz vorab über den geplanten Auszahlungstermin.

6 Pflichten der Subventionsempfängerin

Alzheimer Schweiz ist als Vertragspartnerin des vorliegenden Leistungsvertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen, die mittels Beiträgen aus vorliegendem Leistungsvertrag gefördert werden.

6.1 Abschluss von Unterleistungsverträgen

Alzheimer Schweiz unterstützt die Sektionen mit zentralen Dienstleistungen, macht Vorgaben und ergreift bei Bedarf gegenüber den Sektionen die nötigen Massnahmen.

Die Sektionen von Alzheimer Schweiz erbringen die unter 2.2 im Anhang 1 (Leistungsbereich 2: 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4) genannten Leistungen. Hierfür verpflichtet Alzheimer Schweiz die Sektionen in Form von Unterleistungsverträgen (Vereinbarungen), gemäss den Zielen und Vorgaben dieses Leistungsvertrages. Die von Alzheimer Schweiz mit den Sektionen abgeschlossenen Unterleistungsverträge werden in einer Liste aufgeführt.

Diese Liste ist integrierter Bestandteil dieses Subventionsvertrages (Anhang 3). Alzheimer Schweiz verpflichtet sich, dem BSV Änderungen mitzuteilen.

6.2 Qualität der Leistungen

Alzheimer Schweiz erbringt alle Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich; sie sorgt für eine adäquate Qualität der Freiwilligenarbeit. Die Qualität der Leistungen von Alzheimer Schweiz orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Fähigkeiten von Alzheimer Betroffenen und sichert die nachhaltige Wirkung der Lösungsansätze.

6.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Alzheimer Schweiz verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

7 Berichterstattung durch die Organisation

7.1 Einzureichende Unterlagen

Der Vertragsnehmer reicht dem BSV bis spätestens am **30. Juni** des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein.

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- b) Jahresrechnung der Geschäftsstelle, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang sowie eine konsolidierte Jahresrechnung
- c) Bericht der Revisionsstelle;
- d) eine Kostenrechnung gemäss Artikel 22 RL AltOrg;
- e) Mittelflussübersicht gemäss Artikel 23 RL AltOrg

Bis spätestens **31. August** des Vertragsjahres ist der Controllingbericht gemäss Artikel 24 RL AltOrg vorzulegen.

Das Protokoll der Delegiertenversammlung des Vertragsjahres ist dem BSV jeweils ebenfalls bis zum **31. August** des Vertragsjahres einzureichen.

Per **31. Dezember** des Vertragsjahres reicht die Organisation das Budget für das kommende Jahr ein.

7.2 Schlussbericht über die gesamte Vertragsdauer

Zum Ende der Vertragsperiode ist dem BSV zusätzlich ein schriftlicher Rückblick auf die Vertragsperiode einzureichen (vgl. Art. 25 RL AltOrg). Dabei werden die zentralen Ergebnisse der im Subventionsvertrag gewählten Themenschwerpunkte und vereinbarten Ziele in einer Zusammenfassung festgehalten. Sie zeigen die wichtigsten Erfolge wie auch Misserfolge in einer Schlussfolgerung auf. Soweit vorhanden sind die qualitativen Selbsteinschätzungen von Seiten der Organisation mit Datenmaterial und Fremdeinschätzungen zu belegen. Der Bericht ist bis spätestens zum 30. Juni des letzten Vertragsjahrs dem BSV einzureichen. Der Schlussbericht über die Vertragsperiode kann mit einer im Hinblick auf ein neues Gesuch vorzunehmenden Standortbestimmung (SWOT-Analyse) kombiniert werden (vgl. Art. 16 Bst. b und c der RL AltOrg).

7.3 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Artikel 225 Absatz 5 AHVV kann das BSV ergänzende Berichte verlangen. Alzheimer Schweiz ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen insbesondere Einsicht in die Kostenrechnung der Organisation zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von der Organisation bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen oder individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg).

7.4 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Alzheimer Schweiz verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen von Alzheimer durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen. Über Evaluationen, die Alzheimer zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, wird das BSV informiert.

7.5 Wichtige Mitteilungen

Die Organisation ist verpflichtet, dem BSV jede in Zusammenhang mit dem Subventionsvertrag relevante Änderung unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht beruht auf Artikel 11 SuG und gilt für Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

7.6 Rechnungslegungsstandard

Die Finanzhilfen für Alzheimer Schweiz betragen mehr als eine (1) Million Franken pro Jahr (vgl. Ziffer 4.2). Gestützt auf Artikel 27 Buchstabe b RL AltOrg hat Alzheimer Schweiz die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 21 oder einen gleichwertigen internationalen Rechnungslegungsstandard anzuwenden.

7.7 Revisionsstelle

Die Revision von Alzheimer Schweiz muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

8 Geltungsdauer, Übergangsfristen, Änderungen und Kündigung des Vertrages

8.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung rückwirkend auf den 01. Januar 2017 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffern 8.3) bis am 31. Dezember 2020.

8.2 Änderungen

Das BSV und Alzheimer Schweiz haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Das BSV behält sich vor, den vorliegenden Vertrag aufgrund subventionsrechtlicher Anforderungen anzupassen. Dabei werden Alzheimer Schweiz adäquate Übergangsfristen gewährt.

8.3 Kündigung

Bei wesentlichen Änderungen der in Ziffer 1 genannten Grundlagen sowie bei nicht oder teilweiser Erfüllung des vorliegenden Vertrages kann dieser von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember gekündigt werden. Vorbehalten bleiben die Kündigung des Vertrages gemäss Ziffer 10 und der Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 31 des Subventionsgesetzes.

8.4 Fortsetzung Vertrag

Gesuchseinreichung gemäss Artikel 15 ff. RL AltOrg

9 Beitragskürzungen, Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

9.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen der Subventionsempfängerin nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vor, ergreift das BSV gemäss Artikel 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen.

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfe;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Subventionsvertrags oder Rücktritt nach Artikel 31 SuG.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag.

Sanktionsmassnahmen werden vom BSV schriftlich mitgeteilt und richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

9.2 Beitragskürzungen

Nebst den unter Ziffer 9.1. beschriebenen Gründen können Vermögenzuwächse (vgl. Art. 10 RL AltOrg) sowie Jahresüberschüsse in den subventionierten Bereichen zu Beitragskürzungen führen.

Die jährliche Vermögensprüfung sowie allfällige Beitragskürzungen erfolgt gemäss Artikel 10 RL AltOrg.

Werden im subventionierten Tätigkeitsbereich Gewinne erzielt, wird der Subventionsbeitrag im laufenden Jahr in Höhe des erzielten Gewinns reduziert. Das BSV kann auf eine Kürzung verzichten, falls die Gewinne in den darauffolgenden Jahren bis Ende der Vertragsperiode im subventionierten Bereich eingesetzt werden. Hierfür ist mit dem BSV eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

9.3 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Leistungsvertrag ergeben, versuchen das BSV und Alzheimer Schweiz eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

10 Koordination mit den Kantonen; Veröffentlichung des Vertrages

Zwecks Koordination mit den kantonalen Alterspolitiken stellt das BSV den massgeblichen kantonalen Stellen für Altersfragen eine Kopie des vorliegenden Leistungsvertrages zu. Alzheimer Schweiz verpflichtet sich, den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend Subventionen nach Artikel 101^{bis} AHVG zuzustellen.

Das BSV veröffentlicht in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) abgeschlossene Subventionsverträge sowie Informationen zu abgeschlossenen Subventionsverträgen auf der Webseite des BSV.

11 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Patricia Zurkinden, Fachspezialistin, Telefon +41 (0)58 462 9210

E-Mail: patricia.zurkinden@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Marianne Wolfensberger, Juristin, Telefon +41 (0)24 426 16 92,

E-Mail: marianne.wolfensberger@alz.ch

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Vorbehalt

Für die Gültigkeit des vorliegenden Leistungsvertrags bleiben Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat vorbehalten

12.2 Subventionsbeitrag je Leistungseinheit

Die Berechnung der Vollkosten respektive Subventionsbeiträge für die von Alzheimer Schweiz erbrachten Leistungseinheiten gemäss Ziffer 4.2, Leistungsbereiche 2.1 und 2.2 basieren auf Erfahrungswerten (bisherigen Praxis Rechnungslegung Alzheimer Schweiz). Sollten sich aufgrund des neu eingesetzten KORE-Tools wesentliche Änderungen der Kostenansätze ergeben, prüfen die Vertragspartner eine Anpassung der in Ziffer 4.2 ausgewiesenen Beitragsansätze pro Leistungseinheit. Die Kostendächer pro Leistungsbereich bleiben unverändert.

12.3 Exemplare

Vorliegender Leistungsvertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei Alzheimer Schweiz.

13 Datum und Unterschriften

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

Yverdon-les-Bains, den

Schweizerische Alzheimervereinigung

Ludwig Gärtner

Leiter des Geschäftsfeldes Familie,
Generationen und Gesellschaft

Dr. iur. Ulrich Gut

Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen

Schweizerische Alzheimervereinigung

Thomas Vollmer

Bereichsleiter Alter, Generationen, Gesellschaft

Dr. phil. Stefanie Becker

Geschäftsleiterin

Anhang 1: Leistungsbereiche 1 und 2

Anhang 2: Leistungsbereich 3

Anhang 3: Liste der Unterleistungsverträge gemäss Ziffer 6.1